

Satzung

über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildesheim vom 15.12.2014

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2014, S. 768, in Kraft seit 18.12.2014)
(1. Änderung Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2018, S. 616, in Kraft seit 30.08.2018)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister | 350,00 Euro |
| 2. Die Vertreterin oder der Vertreter der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters
sofern gleichzeitig Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister | 220,00 Euro
250,00 Euro |
| 3. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister | 100,00 Euro |
| 4. Die Vertreterin oder der Vertreter der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters | 50,00 Euro |

§ 2

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwillige Feuerwehr

Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Der oder die Stadtsicherheitsbeauftragte | 35,00 Euro |
| 2. Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Ortsfeuerwehr
(zuzüglich 3,00 Euro für jedes Fahrzeug) | 30,00 Euro |
| 3. Die Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder der Stadt-Jugendfeuerwehrwart | 100,00 Euro |

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 4. | Die stellvertretende Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Stadt-Jugendfeuerwehrwart | 50,00 Euro |
| 5. | Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr | 50,00 Euro |
| 6. | Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr | 25,00 Euro |
| 7. | Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr | 50,00 Euro |
| 8. | Die stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr | 25,00 Euro |
| 9. | Die Schriftführerin oder der Schriftführer im Stadtkommando | 40,00 Euro |
| 10. | Die Kassenwartin oder der Kassenwart im Stadtkommando | 40,00 Euro |
| 11. | Die Betreuerin oder der Betreuer der Alterskameradinnen und Alterskameraden | 30,00 Euro |
| 12. | Die Stadtausbildungsleiterin oder der Stadtausbildungsleiter | 100,00 Euro |
| 13. | Die Stadtzeugwartin oder der Stadtzeugwart | 75,00 Euro |

Soweit mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, darf die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung 100,00 Euro nicht überschreiten.

§ 3

Nichtwahrnehmung der Funktion

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Die Vertretung erhält für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die Vertretene oder den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung, wenn sie oder er die Funktion länger als drei Monate ununterbrochen wahrnimmt.

Eine nach § 1 oder § 2 dieser Satzung an die Vertreterin oder den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und die für diese Zeit nicht nach § 12 Abs. 3 NBrandSchG von der Arbeits- oder

Dienstleistung freigestellt wurden oder die für diese Zeit keine Entschädigung nach § 33 Abs. 3 od. 4 NBrandSchG erhalten, wird für die Teilnahme an jeder Brandsicherheitswache je halbe Stunde eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro gewährt.

Angefangene Stunden zählen von Beginn der 5. Minute an als halbe und von Beginn der 35. Minute an als ganze Stunde.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen, für die nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Hildesheim gesonderte Gebühren erhoben werden, ist auf den gesonderten Gebührensatz begrenzt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ausbildertätigkeit

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die die entsprechende Qualifikation als Ausbilderin oder Ausbilder haben und überörtlich als Ausbilderin oder Ausbilder in Lehrgängen oder bei besonderen Schulungen für die Feuerwehr Hildesheim tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung je nachgewiesener Unterrichtsstunde gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen oder Beamte des Landes Niedersachsen der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8. Die Aufwandsentschädigung für Ausbildertätigkeit wird nur gezahlt, wenn die Mitglieder für diese Zeit nicht nach § 12 Abs. 3 NBrandSchG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt wurden oder die für diese Zeit keine Entschädigung nach § 33 Abs. 3 od. 4 NBrandSchG erhalten.

§ 6

Dienstreisen

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bekommen bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes die notwendigen Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und den in Niedersachsen getroffenen Sonderregelungen.

Für die Genehmigung der Dienstreisen gilt die allgemeine Geschäftsanweisung (AGA) der Stadt Hildesheim.

§ 7

Entgeltfortzahlung, Entschädigung

Die Entgeltfortzahlung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, richtet sich nach § 32 NBrandSchG. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, erstattet die Stadt Hildesheim entsprechend § 33 NBrandSchG auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht von Satz 1 oder 2 erfasst sind, hat die Stadt Hildesheim auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag zu ersetzen. Dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, jedoch nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Der Höchstsatz beträgt hierfür 40,00 Euro pro Stunde, für maximal 8 Stunden am Tag.

Für die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren wird ein Höchstsatz von 10,00 Euro pro Stunde festgesetzt.
Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildesheim vom 08.12.1975, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 31.03.2003, außer Kraft.

Hildesheim, 16.12.2014

gez.
Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister